

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Inneres
 Postfach 100
 1014 Wien



Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	<i>102</i> -GE / 19 <i>98</i>
Datum:	1 2. Nov. 1998
Verteilt	<i>13.11.98</i>

Beilagen

LAD1-VD-4003/50

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug
 95.012/474-IV/11/98/Vg

Bearbeiter
 Mag. Hofer

(0 27 42) 200

Durchwahl
 5337

Datum

1 0. Nov. 1998

Betrifft
 SPG-Novelle 1998

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom ...**1 0. Nov. 1998**..... folgende Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Bundesgesetz über die Einführung besonderer Ermittlungsmaßnahmen, das Bundesgesetz über den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen, die Exekutionsordnung und das Tilgungsgesetz geändert werden (SPG-Novelle 1998), beschlossen:

1. Zu Z. 1:

Einleitend darf angemerkt werden, daß die Vorgangsweise, den Gesetzesvorschlag unter der Prämisse auszuarbeiten, daß eine für die Verwirklichung der angestrebten Lösung notwendige Ergänzung des Artikel 118 Abs. 8 B-VG spätestens mit Inkrafttreten der SPG-Novelle realisiert wird, nicht als zielführend erachtet wird. Vielmehr sollte gleichzeitig mit der Novelle die entsprechende B-VG Novelle erfolgen. Damit müßte auch nicht im Falle einer nicht zeitgerechten Realisierung einer Verfassungsnovelle – zur Verhinderung des Inkrafttretens eines verfassungswidrigen Gesetzes – dieses zuvor aufgehoben werden.

Gemäß § 9 Abs. 3 des Entwurfes hat der Sicherheitsdirektor bei der Unterstellung eines Gemeindevachkörpers unter die Bezirksverwaltungsbehörde auf die Leistungsfähigkeit des Wachkörpers Bedacht zu nehmen.

Laut dem Vorblatt zu den Erläuterungen sind der Personal- und Amtssachaufwand, die durch die Errichtung von Gemeindevachkörpern und deren sicherheitspolizeiliche Tätigkeit entstehen, von den Gemeinden zu tragen. Im Lichte dieser Ausführungen sollte der Sicherheitsdirektor auch auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Bedacht zu nehmen haben. Weiters sollte die Verordnung nicht nur auf Antrag der Bezirksverwaltungsbehörde einzuschränken oder aufzuheben sein, sondern auch auf Antrag der jeweiligen Gemeinde.

In den Erläuterungen zu § 9 Abs. 4 wird ausgeführt, daß die Gemeindevachkörper die im ersten Satz angeführten Aufgaben in jedem Fall in Eigenverantwortung durchführen, d.h. ohne daß eine Weisungsmöglichkeit von „Angehörigen der Bundesgendarmerie“ besteht. In anderen Fällen sollen die Angehörigen der Gemeindevachkörper dem Bezirksgendarmeriekommando unterstehen.

Da es sich bei der Vollziehung des Sicherheitspolizeigesetzes wohl um eine Angelegenheit im übertragenen Wirkungsbereich handelt, wäre der Weisungszusammenhang zwischen den Sicherheitsbehörden und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes klarzustellen.

In diesem Sinn wäre jedenfalls neben der Verständigungspflicht des Bezirksgendarmeriekommandos gemäß § 9 Abs. 4 auch eine solche der Bezirksverwaltungsbehörde vorzusehen.

2. Zu Z. 2:

Neben die Verständigungspflicht des Bezirksgendarmeriekommandos gemäß § 14 Abs. 4 sollte eine solche der Bezirksverwaltungsbehörde treten.

3. Zu Z. 3:

Es könnte überlegt werden, ob auch Mitgliedern von Gemeindevachen, die aufgrund ihrer organisatorischen Struktur keinen Gemeindevachkörper darstellen, der Zugang zur Ausbildung im Rahmen der Sicherheitsakademie ermöglicht werden sollte.

§ 15a Abs. 4 gibt zu verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot Anlaß.

Diese Bedenken treffen auch für weitere Bestimmungen des Entwurfes zu, in denen unbestimmte Gesetzesbegriffe verwendet werden, zumal in vielen Fällen diese Bestimmungen Grundlagen für Eingriffe in Grundrechte darstellen.

4. Zu Z. 23:

Es stellt sich die Frage, ob die in § 55c vorgesehene Geheimschutzordnung eine generelle Weisung darstellt oder aber Rechte Dritte berührt.

5. Zu den Kosten:

Gemäß § 14 Abs. 3 des Bundeshaushaltsgesetzes sind die finanziellen Auswirkungen aus einer Maßnahme gemäß Abs. 1 darzustellen, wenn sich für eine am Finanzausgleich beteiligte andere Gebietskörperschaft Ausfälle an Steuern, an deren Ertrag sie beteiligt ist, Mehrausgaben oder Minderausgaben, höhere oder geringere Kosten, Mehreinnahmen oder Mehrerlöse ergeben.

Im Vorblatt zu den Erläuterungen wird im wesentlichen auf die Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Sicherheitsakademie eingegangen.

Im Hinblick auf § 35a des Entwurfes ist jedenfalls davon auszugehen, daß den Ländern durch den Entwurf Kosten entstehen. Vor Darstellung dieser Kosten gemäß dem Bundeshaushaltsgesetz kann zur Kostenfrage keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

Dr. Pröll

Landeshauptmann

LAD1-VD-4003/50

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an das Präsidium des Bundesrates
3. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder
des Bundesrates
4. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
6. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
7. an den Landtag von Niederösterreich
(zu Handen des Herrn Präsidenten)

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Damböck